

ERASMUS Intensivprogramme (IP)

Häufig gestellt Fragen / Frequently Asked Questions

Stand: Oktober 2007

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen der Information von Antragstellern dienen. Maßgeblich und bindend bleiben letztlich immer die Regelungen in den einschlägigen EU-Dokumenten (Ratsbeschluss, Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, Guide for Applicants und Antragsformular mit Erklärungen zur Finanzierung im Anhang) sowie der Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms.

I. Charakteristika eines Intensivprogramms

Was ist ein Intensivprogramm?

Intensivprogramme sind kurze, strukturierte Studienprogramme unter Beteiligung von Hochschulen aus mindestens drei verschiedenen ERASMUS-Teilnahmeländern. Mindestens eines der Teilnahmeländer muss ein EU-Mitgliedstaat sein. Als Intensivprogramme gelten Projekte an Hochschulen mit einer Dauer von mindestens 10 ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (lediglich die Unterbrechung durch ein Wochenende ist erlaubt), und einer Maximaldauer von 6 Wochen. Die koordinierende Hochschule reicht bei der Nationalen Agentur ihres Herkunftslandes (deutsche Hochschulen beim DAAD) einen Antrag auf Förderung ein. Sie muss mindestens zwei weitere Partnerhochschulen aus anderen europäischen Ländern nachweisen, so dass an dem Projekt mindestens drei verschiedene europäische ERASMUS-Länder beteiligt sind. Für einen förderungsfähigen Antrag müssen mindestens 10 Studierende aus anderen Ländern als aus dem der koordinierenden Hochschule kommen. Das Verhältnis von Studierenden und Dozenten sollte eine angemessene Beteiligung an den Veranstaltungen gewähren. Ein Intensivprogramm kann einmalig oder bis zu drei Jahre in Folge stattfinden. Für das zweite und das dritte Jahr sind dann jeweils ein Verlängerungsantrag zu stellen (s. III.).

Was sind die Ziele und die besonderen Merkmale eines Intensivprogramms?

Studierende und Dozenten, die an einem IP teilnehmen, haben die Möglichkeit, in einer multinationalen Gruppe interdisziplinäre Fachthemen zu erarbeiten, die an den Hochschulen nicht oder nur selten angeboten werden. Die Berücksichtigung einer „europäischen Dimension“ in der Thematik sowie Interdisziplinarität sind von besonderer Bedeutung. Studierende und Dozenten sollen sich austauschen und neue, multinationale Perspektiven und Herangehensweisen an Themen gewinnen, die auch in den Lehrplan der Hochschulen einfließen sollen.

Welche Projekte werden bevorzugt gefördert?

Es werden bevorzugt diejenigen Projekte gefördert, die auf neue Bedürfnisse und Herausforderungen abgestimmt sind, die auf europäischer Ebene entstehen. Diese können aus dem gesellschaftspolitischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich hervorgehen und auch verschiedene Aspekte übergreifend beinhalten. Besonders wünschenswert sind Programme, die eine feste Verankerung im Curriculum anstreben und

eine volle akademische Anerkennung (z.B. in Form von ECTS) gewährleisten. Sie sollten stark fächerübergreifend ausgerichtet sein und Teil integrierter Studiengänge sein, die zu anerkannten doppelten oder gemeinsamen Abschlüssen führen. Ein Intensivprogramm sollte immer innovative Elemente enthalten: innovative Themengebiete, neue Möglichkeiten, persönliche Fähigkeiten weiterzuentwickeln, neue Lern- und Lehrmethoden, neue Informationsverarbeitungstechniken und Verbreitungsmöglichkeiten der Projektergebnisse.

Was zählt nicht als Intensivprogramm?

Forschungstätigkeiten und Konferenzen zählen nicht als Intensivprogramme.

Wie lauten die Prioritäten aus dem Aufruf der Europäischen Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für das Antragsjahr 2008?

Vorrang genießen Projekte,

- bei denen Themenbereiche im Mittelpunkt stehen, die sich nicht so sehr für längere Studienaufenthalte im Ausland eignen
- die Teil integrierter Studiengänge sind, die zu anerkannten doppelten oder gemeinsamen Abschlüssen führen
- die stark fächerübergreifend ausgerichtet sind
- die auf europäischer Ebene eindeutig bestehenden Bedürfnissen und Herausforderungen entsprechen (auch den Bedürfnissen der Unternehmen) und zur Verbreitung von Wissen in sich schnell entwickelnden oder gänzlich neuen Bereichen beitragen
- Die für die Vorbereitung und das Follow-up der IP-Programme IKT-Instrumente und – Dienste nutzen und damit zum Aufbau einer dauerhaften Lerngemeinschaft in dem betreffenden Themenbereich beitragen

II. Vertragsdurchführung

Wer kann einen Antrag auf finanzielle Förderung eines IPs stellen?

Antragsberechtigt sind alle Hochschulen, die über eine gültige Erasmus University Charter (EUC) verfügen. Der Projektkoordinator stellt für sich und seine Projektpartner bei der Nationalagentur seines Landes (deutsche Hochschulen beim DAAD) einen Antrag.

Welche Länder sind teilnahmeberechtigt?

2008 ist das Programm für folgende Länder geöffnet: die 27 Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei

Welche Hochschulen können an einem Intensivprogramm teilnehmen?

Als Partnerhochschulen kommen nur Hochschulen in Betracht, welche im Besitz einer gültigen ERASMUS University Charta (EUC) sind bzw. diese beantragt haben. Der Koordinator muss sich dessen entsprechend vergewissern. Eine EUC ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an allen ERASMUS-Aktivitäten. Es ist auch zu beachten, dass die koordinierende Hochschule im Rahmen des Projekt-Abschlussberichts auf Anfrage der Nationalen Agentur die Förderfähigkeit ihrer Partner (EUC) nachweisen muss.

Die an einem IP beteiligten Hochschulen müssen aus insgesamt mindestens drei verschiedenen europäischen ERASMUS-Teilnahmeländern stammen. Eines der Teilnahmeländer muss ein EU-Mitgliedstaat sein.

Für welche Studierenden und Dozenten können in einem Intensivprogramm Kosten geltend gemacht werden?

Studierende und Dozenten müssen an einer IP-Partnerhochschule eingeschrieben bzw. beschäftigt sein.. Studierende und Dozenten aller Nationalitäten können an einem IP teilnehmen, da der Aufruf hier keine Ausnahmen macht (im Gegensatz zur regulären ERASMUS-Mobilität vgl. Definition Call for Applicants).

Können andere einzelne Experten, Studierende bzw. Professoren oder Partner, die nicht von den IP-Partnerhochschulen stammen, am IP teilnehmen?

Diese o.g. Zielgruppen sind teilnahmeberechtigt, dies ist entsprechend im Antrag zu begründen und förderbar aus den Organisationskosten (und nur aus diesen!). Fahrt- und Aufenthaltskosten können nur für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von IP-Partnerhochschulen kommen.

Wie wird die Teilnahme von behinderten Studierenden gefördert?

Für die Teilnahme von behinderten Studierenden bzw. Dozenten können zusätzliche Mittel beantragt werden. Die notwendigen Ausgaben werden im Antragsformular extra aufgeführt und sind zu begründen. Hierfür kann ein gesondertes Blatt verwendet werden.

Müssen einem IP-Antrag Partnerabkommen beigefügt werden?

Im Gegensatz zu den Intensivprogrammen, die bis zum Jahr 2006 bei der EU-Kommission beantragt wurden, sind im neuen LLP-Programm im Zuge der Verwaltungsvereinfachung keine Vereinbarungen mehr notwendig und somit auch nicht obligatorischer Bestandteil des IP-Antrags. Deshalb gibt es auch keine entsprechende Vorlage. Den koordinierenden Hochschulen wird trotzdem nahegelegt, mit ihren Partnern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

Sind nachträgliche Vertragsänderungen möglich?

Ja, alle näheren Bestimmungen sind im Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms festgelegt. Er ist Vertragsbestandteil und kann von der Website <http://eu.daad.de> heruntergeladen werden. Hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

Bestimmte Änderungen am Zuwendungsvertrag bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch die Nationale Agentur. Diese werden als nicht-vertragsrelevante Änderungen bezeichnet und umfassen im Wesentlichen verwaltungstechnische Änderungen wie

- Änderung des rechtlichen Vertreters
- Änderung der Kontaktdaten

Die Zuwendungsempfänger werden gebeten, zur Mitteilung von nicht-vertragsrelevanten Änderungen die im Anhang des oben genannten Leitfadens beigefügten Formulare zu verwenden.

Für bestimmte sogenannte vertragsrelevante Änderungen ist eine schriftliche Beantragung bei der Nationalen Agentur erforderlich. Bitte verwenden Sie dafür ebenfalls die Formulare aus dem Leitfaden. Wird die Änderung genehmigt, stellt die Nationale Agentur eine formale Zusatzvereinbarung aus, die von beiden Seiten unterzeichnet wird. Diese vertragsrelevanten Änderungen umfassen:

- Änderungen des Projektkoordinators

- Änderungen in der Projektpartnerschaft
- Änderungen am Arbeitsplan
- Änderungen der Bankangaben

Kann man nachträglich eine Änderung der koordinierenden Einrichtung vornehmen?

Nein, es kann sich lediglich die Person des Projektkoordinators ändern (vertragsrelevante Änderung, s.o.). Die koordinierende Einrichtung muss während der gesamten Vertragslaufzeit die selbe sein.

Sind nachträgliche Änderungen des Veranstaltungsortes und des Termins möglich?

Normalerweise muss das IP-Projekt an dem oder den Standort(en) und zu den Terminen durchgeführt werden, der (die) im ursprünglichen Antragsformular angegeben wurde(n). Eine Änderung des Standorts/Durchführungstermins ist jedoch zulässig, wenn sie der Nationalen Agentur in Form einer schriftlichen Begründung mitgeteilt wird.

III. Vertragslaufzeiten und Verlängerungsanträge

Was ist bei Verlängerungsanträgen zu beachten?

IP können in drei aufeinanderfolgenden Jahren stattfinden; für die Aktivitäten im zweiten bzw. dritten Jahr sind Verlängerungsanträge bei der Nationalen Agentur DAAD zu stellen. Nur die auf der ersten Seite des Antragsformulars angegebenen Rubriken sind bei Verlängerungsanträgen verpflichtend auszufüllen. Der DAAD bittet dennoch zum Zwecke einer Kontinuität, den Antrag vollständig auszufüllen. Wurde der Erstantrag bei der Exekutivagentur in Brüssel eingereicht, ist dem Verlängerungsantrag beim DAAD bitte eine Kopie des Erstantrags beizufügen.

Kann man bei einem Verlängerungsantrag das Thema des IP ändern?

Verlängerungsanträge sollten sich mit derselben Thematik befassen, ansonsten ist ein Neuantrag zu stellen.

Kann man bei einem Verlängerungsantrag die Dauer des IP ändern?

Wenn Inhalt und Programm des Projekts weitgehend gleich bleiben und das Projekt nur kompakter ist, kann man auch die Dauer verkürzen.

Müssen Verlängerungsanträge im Folgejahr gestellt werden oder kann das Programm auch erst ein Jahr später stattfinden?

Verlängerungsanträge sind nur möglich, wenn das IP in direkt aufeinander folgenden Jahren stattfindet.

Wann beginnt und endet der Vertragszeitraum für das Hochschuljahr 2007/08?

Die Vertragszeitraum für im Jahr 2007 eingereichte IP-Anträge ist der 1. September 2007 bis 31. August 2008 für Projekte im ersten Jahr. Intensivprogramme, welche in 2006 im Rahmen

von SOKRATES/ERASMUS neu bewilligt wurden , und im September 2007 stattfinden, sind entsprechend in ihrem ersten oder zweiten Jahr (ein Monat Überschneidung).

Den jeweils aktuellen Aufruf zur Einreichung von Anträgen mit den gültigen Fristen finden Sie auf der Website des DAAD unter <http://eu.daad.de>.

Wann muss ein Verlängerungsantrag für ein Intensivprogramm gestellt werden, dessen Aktivitäten im September 2008 laufen (renewals)?

Hochschulen, deren Antrag bereits bewilligt wurde und nun im zweiten oder dritten Jahr wäre und die Aktivitäten für September 2008 planen, stellen 2008/09 einen Verlängerungsantrag. Für einen Antrag 2007 wären sie außerhalb der förderfähigen Laufzeit gewesen. Sie gelten trotz des einen Jahres Zwischenraum als Renewals/Verlängerungsanträge, da September 2007 und September 2008 als zwei aufeinanderfolgende akademische Jahre gilt.

Kann eine Hochschule mehrere Anträge stellen?

Eine Hochschule kann für ein geplantes IP immer nur einen Antrag bei der jeweils zuständigen Nationalen Agentur (deutsche Hochschulen beim DAAD) stellen. Hat eine Hochschule mehrere verschiedene IP geplant, so kann sie bei der Nationalen Agentur auch mehrere Anträge einreichen.

VI. Veranstaltungsort

Kann ein IP an einem anderen Ort als an dem der koordinierenden Hochschule stattfinden?

Ein IP kann an einem anderem Ort als an dem des Koordinators stattfinden bzw. es kann der Veranstaltungsort jedes Jahr wechseln und jeweils an einer anderen EUC-Partnerhochschule sein. Es gelten die Organisationskosten des Koordinators (Deutschland) und die Aufenthalts- und Fahrtkosten des Landes, in dem das IP stattfindet (Tabelle 5a des Aufrufs Teil II Anhang V) für die Beantragung.

Kann ein IP auch an einem Ort außerhalb einer EUC Hochschule stattfinden?

Ein IP kann auch ausnahmsweise an einem Ort außerhalb der teilnehmenden Partner-EUC-Hochschulen stattfinden, entscheidend ist, dass dies entsprechend im Antrag begründet wird und der Ort mit einem Projektpartner (nicht unbedingt EUC-Hochschule) in Zusammenhang steht. Die Fahrtkosten berechnen sich nach den tatsächlichen Kosten.

Kann ein Intensivprogramm an mehreren Orten stattfinden?

Grundsätzlich sollte das IP an nur einem Ort stattfinden. Wenn im Antrag aber hinreichend begründet wird, warum das IP sinnvollerweise an verschiedenen Orten stattfinden soll, kann dies genehmigt werden.

V. Bewilligungsverfahren

Welches sind die maßgeblichen Bewertungskriterien für einen IP-Antrag?

Die im Antragsformular aufgeführten Kriterien sind für neue Anträge als Bewertungskriterien relevant:

1. Project background and aims
2. Partnership and composition and contribution of the partners
3. Envisaged outputs
4. Planning of activities
5. Project management, monitoring and evaluation
6. Dissemination
7. Contribution to annual priorities
8. Desirable features of IP

Eine Gewichtung für die Bewertung der einzelnen Punkte wird bisher nicht vorgenommen.

Wie erhalten die Nationalen Agenturen in den beteiligten Partnerländern eine Kopie des Projektantrags?

Die Nationalen Agenturen der Projektkoordinatoren senden Kopien der ausgewählten Anträge an die Nationalen Agenturen der beteiligten Partnerländer.

VI. Berechnung der Projektkosten und des Zuschusses für Fahrt-, Aufenthalts- und Organisationskosten

a) für das Hochschuljahr 2007/08

Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie in den Tabellen im Antragsformular bei den einzelnen Kostenposten (Fahrtkosten, Aufenthaltskosten und Organisationskosten) die von Ihnen erwarteten bzw. geschätzten GESAMTKosten angeben. Der *Zuschuss*, den Sie für Ihr Projekt erhalten, richtet sich nach den einschlägigen Tabellen und Höchstbeträgen der EU (s.u.). Die Tabellen im Aufruf zeigen Ihnen, mit welcher Zuschusshöhe Sie im Falle einer Bewilligung maximal rechnen können, d.h. welche Summen Sie als Zuschuss beantragen können und wie hoch dementsprechend Ihr Eigenanteil sein muss. Wichtig: das Gesamtbudget muss ausgeglichen sein, d.h. die Gesamtkosten für das Projekt müssen aus der Summe aus Eigenanteil und beantragtem Zuschuss gedeckt sein!

Zuschuss zu den Fahrtkosten:

Im Antrag geben Sie an, wie hoch Sie die zu erwartenden Fahrtkosten für Studierende und Dozenten einschätzen. Dafür müssen Sie angeben, mit wievielen Studierenden/ Dozenten aus welchen Herkunftsländern Sie rechnen. Bitte beachten Sie, dass nur für diejenigen Studierenden und Dozenten Kosten geltend gemacht werden können, die von anderen Einrichtungen als der koordinierenden Hochschule kommen. Die Partnereinrichtung muss über eine gültige EUC verfügen. Der Zuschuss zu den Fahrtkosten richtet sich nach den nach Ablauf des Programms *real* angefallenen Kosten. Daher müssen die entsprechenden Belege (Flug-/ Bahntickets etc.) aufbewahrt und auf Anfrage nachgereicht werden. Allen Teilnehmer am Intensivprogramm wird nahegelegt, die preisgünstigste Reisemöglichkeit zu wählen. Fahrtkosten können für maximal 60 Studierende und 20 Dozenten erstattet werden. Der Rest muss aus Eigenmitteln oder dem Zuschuss für Organisationskosten getragen werden. Von den insgesamt angefallenen Fahrtkosten werden 75% erstattet. Die restlichen 25% müssen aus Eigenmitteln finanziert werden.

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

Auch hier geben Sie im Antrag die zu erwartenden gesamten Aufenthaltskosten für Studierende und Dozenten an. Als Anhaltspunkt kann Ihnen die Tabelle 5a aus dem Aufruf Programm für Lebenslanges Lernen, Teil II, Anhang V dienen. Falls Sie mit mehr Kosten oder mit einer größeren Teilnehmerzahl als die förderfähige Maximalanzahl rechnen, geben Sie diese Kosten an. Der maximal mögliche Zuschuss bemisst sich wiederum nach den Werten der Tabelle und der Maximalanzahl von 60 Studierenden und 20 Dozenten.

Zur Auslegung der Tabelle 5a:

- Für Studierende gilt die Spalte "Young People/ Weekly rate/ Up to 4 weeks (travel excluded)". Tagessätze sind hier nicht vorgegeben.
- Für Dozenten (Adults/Staff) gibt es Wochen- und Tagesraten. Anders als bei Studierenden gibt es hier auch für jede angebrochene Woche einen unterschiedlichen Wochensatz (1.-6. Woche). Die Tagessätze werden nur bei einem Dozentenaufenthalt, der *insgesamt* kürzer als 5 Tage ist, zugrunde gelegt! Ansonsten berechnen sich die einzelnen Tage wie bei Studierenden auf der Basis von von 7 Tagen pro Woche (s.o.) unter Berücksichtigung der gestaffelten Wochensätze.
- Für Studierende und Dozenten gilt: Die Wochenrate richtet sich nach dem Land, in dem das Intensivprogramm stattfindet, ist also unabhängig von der Herkunft der Teilnehmer. Bei allen Intensivprogrammen mit einer Aufenthaltsdauer von 10-14 Tagen wird 2 mal die Wochenrate genommen, da die Mindestdauer eines IP zwei Wochen beträgt und darunter auch schon ein 10-tägiges Programm fällt. Dauert ein IP länger als 14 Tage, gilt folgende Regelung: anteilige Tage, die über einen Wochensatz von 7 Tagen hinausgehen, werden anteilig auf der Basis von 7 Tagen pro Woche berechnet.

Zuschuss zu den Organisationskosten:

Im Antrag geben Sie die gesamten zu erwartenden Organisationskosten für Ihr Intensivprogramm an. Organisationskosten werden als Pauschalbetrag von der NA bewilligt. Es gelten die Maximalsätze der Tabelle 5d im Aufruf Teil II, Anhang V für das Land der koordinierenden Einrichtung. Diese betragen als Pauschalbetrag für Projekte unter deutscher Koordination höchstens 20% des gesamten bewilligten EU-Zuschusses, maximal aber € 7000.

Für welche Zwecke dürfen die Organisationsmittel verwendet werden?

Der Zuschuss zu den organisatorischen Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt. Zur Berechnung der zu veranschlagenden Kosten dienen folgende Beispiele zur Verwendung von Organisationsmitteln (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Herstellung von Unterlagen oder Unterrichtsmaterialien;
- Miete von Büros und Konferenz- oder Schulungsräumen für das Projekt;
- Miete und Installation von Ausrüstung;
- Besichtigungen, Exkursionen usw., die Teil des IP-Programms und relevant für das IP sind;
- Umsetzung von Werbe- und Informationsaktionen;
- Übersetzungen;
- Dolmetschung (falls für den reibungslosen Ablauf des Programms erforderlich);
- Führung eines Projektsekretariats und Verwaltungsaufgaben;
- Kosten für Reisen, Unterkunft und Lebenshaltung von
 - a) Mitarbeitern, die während der Vorbereitungs- oder Auswertungsphasen des eigentlichen IP-Kurses reisen;
 - b) Externen Experten, die Leistungen für das IP erbringen.

Für diese Kosten gelten ebenfalls die in den Abschnitten 2.3.2. und 2.3.3. genannten Höchstbeträge.

- Allgemeine Kosten wie Kosten für Kommunikation (Postgebühren, Fax, Telefon, Umschläge, usw.), Büroartikel, Fotokopien, usw.

Wie erfolgt der Nachweis der Organisationskosten?

Für die Förderfähigkeit des Zuschusses zu den Organisationskosten als Pauschalbetrag ist nachzuweisen, dass das IP mit der tatsächlich abgerechneten Zahl der Studierenden und Dozenten zustande gekommen ist. Dafür kann die Nationale Agentur den Zuwendungsempfänger auffordern, folgende Dokumente vorzulegen: eine Teilnehmerliste (Studierende und Dozenten), die von allen Teilnehmern unterschrieben ist und die Namen der Teilnehmer sowie das Anfangs- und Enddatum des Intensivprogramms enthalten, sowie einen ausgefüllten Evaluationsbogen¹ pro Teilnehmer.

Ist die Zahl der im Abschlussbericht ausgewiesenen geförderten Studierenden und Dozenten niedriger als die Personenzahl, die von der Nationalen Agentur als Berechnungsgrundlage für die bewilligte Zuwendungssumme verwendet wurde, so wird die Nationale Agentur einen entsprechenden Betrag zurückfordern. Von einer Mittelrückforderung sieht die Nationale Agentur ab, wenn die Zahl der tatsächlich Geförderten nicht mehr als 10% geringer ist als die Zahl der Personen, die die Nationale Agentur als Berechnungsgrundlage für die Zuwendungssumme zugrunde gelegt hat.

Welche Kostensätze sind für Organisations- und Aufenthaltskosten anzusetzen, wenn das IP nicht im Land der koordinierenden Hochschule stattfindet?

Die Organisationskosten richten sich nach dem Land des Projektkoordinators. Aufenthaltskosten beziehen sich dagegen auf das Land, in dem das IP stattfindet.

Können Fahrt- und Aufenthaltskosten auch für Studierende und Dozenten geltend gemacht werden, die von einer anderen Partnerhochschule desselben Landes kommen, in dem das IP stattfindet?

Ja, sie dürfen nur nicht von der Hochschule selbst kommen, an der das IP stattfindet. Kosten für Studierende und Dozenten der Hochschule, an der das IP stattfindet, müssen aus den Organisationskosten oder Eigenmitteln getragen werden.

b) für das Hochschuljahr 2008/09

wird bekannt gegeben, sobald die entsprechenden Dokumente aktualisiert und veröffentlicht sind.

Wo kann ich weitere Informationen und Unterlagen zu den ERASMUS-Intensivprogrammen erhalten?

Sämtliche relevante LLP-Dokumente wie den Programmabschluss, den Aufruf zur Einreichung von Anträgen, den Guide for Applicants und den Leitfaden für Hochschulen zur Organisation und Durchführung eines Intensivprogramms in der jeweils gültigen Endfassung können Sie auf unserer EU-Internetseite unter <http://eu.daad.de> herunterladen. Dort finden Sie auch die jeweils aktuellen Antrags- und Berichtsformulare.

¹ ein Muster für einen Evaluationsbogen wird voraussichtlich Anfang 2008 als Download auf unserer Website zur Verfügung gestellt

Ansprechpartnerinnen für Intensivprogramme im DAAD, Referat 332, sind:

Frau Britta Schmidt, bschmidt@daad.de, Tel. 0228 882 735

Frau Susanne Gamperl, gamperl@daad.de, Tel. 0228 882 102 (Mittwoch-Freitag)

Erstinformationen für Neueinsteiger erhalten Sie unter intensivprogramme@daad.de

Referatsleiterin: Dr. Alexandra Angress, angress@daad.de, Tel. 0228 882 257